

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Handelsname: Nitroverdünnung
Verwendung: Lösungsmittel für verschiedene Anwendungen
Zwischenprodukt für organische Synthesen

Lieferant: Lackierladen
Am Feldrain 7
D-02708 Schönbach

E-Mail: Info@Lackierladen.de
Internet: <https://Lackierladen.de>

Notrufnummer: 112

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung (EG) 1272/2008



Entz. Fl. 2

GHS02 Flamme
H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.



Repr. 2
STOT wdh. 2
Asp. 1

GHS08 Gesundheitsgefahr
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutter schädigen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



Hautreiz. 2
STOT einm. 3

GHS07 Ausrufezeichen
H315 Verursacht Hautreizungen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

Xn; Gesundheitsschädlich
F; Leichtentzündlich

11 Leichtentzündlich

R 20/21/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut

R 36 Reizt die Augen

R 63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen

R 65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen

R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Wirkt narkotisierend. Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln.

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt kann Dermatitis (Hautentzündung) durch die entfettende Wirkung des Lösemittels entstehen. Hautkontakt und das Einatmen von Aerosolen/Dämpfen sollten vermieden werden.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise:

- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302+H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P240 Behälter und zu befüllende Anlagen erden.

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

P261	Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtschutz tragen.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P403+P233	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung (Stoff)

Aceton ; EG-Nr.: 200-662-2; CAS-Nr.: 67-64-1

Anteil: bis 50 % Einstufung: GHS02; GHS07; H225, H319, H336, EUH066

Ethylacetat ; EG-Nr.: 205-500-4; CAS-Nr.: 141-78-6

Anteil: bis 50 % Einstufung: GHS02; GHS07; H225, H319, H336, EUH066

Methylacetat ; EG-Nr.: 201-185-2; CAS-Nr.: 79-20-9

Anteil: bis 50 % Einstufung: GHS02; GHS07; H225, H319, H336

Butylacetat; EG-Nr.: 204-658-1; CAS-Nr.: 123-86-4

Anteil: bis 40 % Einstufung: GHS02; GHS07, H226, H336, EUH066

Methylethylketon; EG-Nr.: 201-159-0 ; CAS-Nr. : 78-93-3

Anteil: bis 30 % Einstufung: GHS02; GHS07; H225, H319, H336

Ethanol; EG-Nr.: 200-578-6; CAS-Nr.: 64-17-5

Anteil: bis 15 % Einstufung: GHS02; H225

Methanol ; EG-Nr.: 200-659-6 ; CAS-Nr.: 67-56-1

Anteil: bis 9 % Einstufung: GHS02; GHS08; GHS06; H225, H301, H311, H331, H370

Propanol-2-ol; EG-Nr.: 603-003-00-0; CAS Nr.: 67-63-0

Anteil: bis 15 % Einstufung: GHS02; GHS07; H225, H318, H336

n-Butanol; EG-Nr.: 200-751-6; CAS-Nr.: 71-36-3

Anteil: bis 5 % Einstufung: GHS02; GHS05; GHS07; H226, H302, H315, H318, H335, H336

Toluol ; EG-Nr.: 203-625-9 ; CAS Nr.: 108-88-3

Anteil: bis 25 % Einstufung: GHS02; GHS07; GHS08; H225, H315, H361d, H373, H304

Xylol ; EG-Nr. : 215-535-7 ; CAS-Nr.: 1330-20-7

Anteil: 25 % Einstufung: GHS02; GHS07; H226, H332, H312, H315

4. Erste Hilfe Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

unverzöglich ausziehen. Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Nach längerem Hautkontakt Hautentfettung möglich, Hautschutzcreme nach längerem Hautkontakt verwenden. Sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Vorsicht vor Erbrechen. Aktivkohle und Natriumsulfat verabreichen.

Hinweise für den Arzt: Gefahren:

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder zur Erstickung führen kann

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid Wasser im Sprühstrahl.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entzündliche Gase/Dämpfe

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂)

Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Wenn ohne Risiko möglich, Behältnisse aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Dämpfe nicht einatmen. Atemschutzgerät anlegen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Umweltschutzmaßnahmen:

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Das Aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung:

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Für sehr gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz auch im Bodenbereich sorgen. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und /oder sonstiger Grenzwerte achten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Verschütten oder Versprühen in geschlossenen Räumen vermeiden. Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Dämpfe können mit Luft explosionsfähiges Gemisch bilden. Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden. Eine Notkühlung ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen.

Explosionsgefahr beim Eindringen der Flüssigkeit in die Kanalisation. Nicht gegen Flammen oder auf glühende Körper sprühen. Vor Hitze schützen. Atemschutzgerät bereithalten. Explosionssgeschützte Geräte/Armaturen und funkenfreie Werkzeuge verwenden.

Ex-Schutz

Temperaturklasse: T1 (DIN VDE 0165)

Explosionsgruppe: II A (DIN VDE 0165)

Nur im Freien oder in explosionsgeschützten Räumen handhaben.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten. Vorschriften zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beachten.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Freien oder in explosionsgeschützten Räumen lagern. Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragten zugänglich aufbewahren.

Lagerklasse: LGK 3 Entzündbare flüssige Stoffe (gem VCI)

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Leichtentzündlich

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Aceton; CAS-Nr.: 67-64-1

Spezifizierung: TRGS 90 – Arbeitsplatzgrenzwerte
Wert: 500 ppm / 1.200 mg/m³

Ethylacetat; CAS-Nr.: 141-78-6

Spezifizierung: TRGS 90 – Arbeitsplatzgrenzwerte
Wert: 400 ppm / 1.500 mg/m³

Methylacetat; CAS-Nr.: 79-20-9

Spezifizierung: TRGS 90 – Arbeitsplatzgrenzwerte
Wert: 200 ppm / 610 mg/m³

n-Butylacetat; CAS-Nr.: 123-86-4

Spezifizierung: TRGS 90 – Arbeitsplatzgrenzwerte
Wert: 100 ppm / 480 mg/m³

Methylethylketon; CAS-Nr.: 79-93-3

Spezifizierung: TRGS 90 – Arbeitsplatzgrenzwerte
Wert: 200 ppm / 600 mg/m³

Ethanol; CAS-Nr.: 64-17-5

Spezifizierung: TRGS 90 – Arbeitsplatzgrenzwerte
Wert: 1.000 ppm / 1.900 mg/m³

Methanol; CAS-Nr.: 67-56-1

Spezifizierung: TRGS 90 – Arbeitsplatzgrenzwerte
Wert: 200 ppm / 270 mg/m³

Propan-2-ol; CAS- Nr.: 67-63-0

Spezifizierung: TRGS 90 – Arbeitsplatzgrenzwerte
Wert: 200 ppm / 500 mg/m³

Butan-1-ol; CAS-Nr.: 71-36-3

Spezifizierung: TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
Wert: 100 ppm / 310 mg/m³

Toluol; CAS-Nr.: 108-88-3

Spezifizierung: TRGS 90 – Arbeitsplatzgrenzwerte
Wert: 50 ppm / 190 mg/m³

Xylol; CAS-Nr.: 1330-20-7

Spezifizierung: TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
Wert: 100 ppm / 440 mg/m³

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Gase/Aerosole nicht einatmen.

Schwangere Frauen sollten unbedingt Einatmen und Hautkontakt vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor Arbeitsbeginn lösemittelbeständige Hautschutzpräparate verwenden.

Atemschutz:

Bei kurzzeitiger oder geringerer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bez. Längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Gasfiltergerät nach EN 14387 Typ A (organische Gase/Dämpfe, Siedepunkt > 65 °C) – Kennfarbe braun Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Handschutz:

Handschuhe – Lösemittelbeständig

Das Handschuhmaterial muß undurchlässig und beständig gegen das Produkt/ den Stoff/ die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchdringungszeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtigkeit zu prüfen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Handschuhmaterial:

Handschuhe aus Fluorkautschuk (Viton) – FKM. Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,4$ mm.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Permeationszeit / Durchdringungszeit ≥ 8 Stunden (DIN EN 374)

Die genaue Durchdringungszeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe aus Stoff, Leder, Naturkautschuk, Nitrilkautschuk, Polyvinylchlorid (PVC).

Augenschutz:

Dichtschießende Schutzbrille.

Körperschutz:

Lösemittelbeständige Schutzkleidung. Antistatische Schutzkleidung. Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsspezifisch auszuwählen.

Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: flüssig
Farbe: wasserhell
Geruch: Ester, Charakteristisch

Sicherheitsrelevante Daten

Schmelzpunkt:	unter - 25	°C	
Siedepunkt:	ca. 50 - 180	°C	
Dichte: bei 20° C	0,85-0,9	g/cm ³	
Dampfdruck: bei 20° C	ca. 230	mbar	
Löslichkeit in Wasser: bei 20° C	teilweise mischbar		
pH - Wert	6 - 8		
Viskosität:	dünflüssig, nicht bestimmt		
Flammpunkt:	< 21	°C	
Zündtemperatur:	ca. 400	°C	
Explosionsgrenze:	untere	1,5	Vol. %
obere		13	Vol. %
Haltbarkeit:	12 Monate		
Selbstentzündlichkeit:	Nitroverdünnung ist nicht selbstentzündlich		
Brandfördernde Eigenschaften:	Nitroverdünnung ist brennbar.		
Explosionsgefahr:	Das Produkt kann explosionsfähige Dampf-Luft-Gemische bilden.		

Zur Beachtung!

Für das "Baden" von Spritzpistolen ist die Nitroverdünnung nicht geeignet.

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung/ zu vermeidende Bedingungen:

Schlag, Reibung, Hitze, Funken, elektrostatische Aufladung vermeiden.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entwicklung von leicht entzündlichen Gasen/ Dämpfen. Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden.

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Normaldruck, Raumtemperatur.

Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel (z. B. konz. Chromschwefelsäure, Salpetersäure). Exotherme Reaktion!

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt ist ein Vielstoffgemisch mit schwankender Zusammensetzung. Es liegen derzeit nur toxikologische Daten einzelner Komponenten vor, wie z. B.:

LD50: Komponente	Art	Wert	Expositionszeit	Spezies	Methode
Toluol	mg/kg	5000		Ratte	orale Aufnahme
Aceton	mg/kg	5800		Ratte	orale Aufnahme
Ethylacetat	mg/kg	5620		Ratte	orale Aufnahme
LC50: Toluol	mg/l	28,1	4h	Ratte	einatmen
Aceton	mg/l	76	4h	Ratte	einatmen
Ethylacetat	mg/l	58	8h	Ratte	einatmen

Primäre Reizwirkung

Auf der Haut: Nicht reizend.

Auf die Augen: Reizt die Augen.

Sensibilisierung: Durch häufigen Hautkontakt Sensibilisierung möglich.

Zusätzliche Toxikologische Hinweise:

Wirkungen nach wiederholter oder länger andauernder Exposition (subakute bis chronische Toxizität): n.v. Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen: nicht bekannt, jedoch narkotische Wirkung bei unsachgemäßer Verwendung.

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Akute Toxizität: Fisch

Komponente	Spezies	Expositionsdauer	Werttyp	Wert
Toluol	Oncorhynchus mykiss	96h	LC50	24 mg/l
Aceton	Regenbogenforelle	96h	LC50	5540 mg/l
Ethylacetat	Pimephales promelas	96h	LC50	230mg/l

Biologische Abbaubarkeit

Komponente	Bioabbau	Expositionsdauer	Methode	Anmerkung
Toluol	86 %	20 Tagen	-	Leicht biologisch abbaubar
Aceton	91 %	28 Tagen	OECD 301 B	-
Ethylacetat	100 %	28 Tagen	OECD 301 D	Leicht biologisch abbaubar

Allgemeine Hinweise:

Nicht in die Umwelt gelangen lassen

Angaben zur Elimination:

Die Elimination der aufgenommenen Verbindungen erfolgt durch Aspiration bzw. nach Metabolisierung durch den Harn.

Verhalten in Umweltkompartimenten:

Nitroverdünnung ist ein wassergefährdender Stoff. (WGK 2)

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Recycling verschmutzter Ware durch Lenz Chemie GmbH Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle in geeigneten, gekennzeichneten und verschließbaren Behältern getrennt sammeln.

Verpackung:

Reste entleeren. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.
Explosionsgefahr. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Nicht reinigungsfähige Verpackungen

sind wie der Stoff zu entsorgen.

Europäischer Abfallkatalogschlüssel:

070304 (Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen)

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Innland):

ADR/RID-GGVSEB Klasse: 3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe
Kemmler-Zahl: 33
UN Nummer: 1993
Verpackungsgruppe: II



Gefahrzettel: 3
Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung: Entzündbarer flüssiger Stoff N.A.G.
Freigestellte Mengen (EQ): E2
Begrenzte Mengen (LQ): LQ4
Beförderungskategorie: 2
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

IMDG/GGVSee-Klasse: 3
UN Nummer: 1993
Label: 3
Verpackungsgruppe: II
EMS Nummer: F-E, S-D
Marine pollutant: NEIN
Richtiger technischer Name: Flammable Liquids, n.o.s.



Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

IATA/IATA-Klasse: 3
UN/ID Nummer: 1993
Label: 3
Verpackungsgruppe: II
Richtiger technischer Name: Flammable Liquids, n.o.s.



Besondere Vorschriften für den Verwender: Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe

Transport/ weitere Angaben:

Postversand nicht oder nur eingeschränkt möglich. Postsonderbestimmungen beachten.

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS08



GHS07

Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302+H312+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P240	Behälter und zu befüllende Anlagen erden.
P261	Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtschutz tragen.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P403+P233	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkungen:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten!

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV beachten!

Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigem Alter beachten.

Störfallverordnung: Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Technische Anleitung Luft: Organische Stoffe (Kapitel 5.2.5) Klasse 1

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Listeneinstufung): wassergefährdend, Kenn-Nummer: 194

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung sind zu beachten.

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.“

TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“

TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“

Zusätzliche Ermittlungspflichten, „Vorsorge - und Schutzmaßnahmen für krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe (Kat. 1+2) nach § 11 GefStoffV beachten!

BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe

A 008: Persönliche Schutzausrüstung

BGR 180 „Umgang mit Lösemitteln“

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“

BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“

BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtschutz“

BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht Stoff durchgeführt.

Stoff durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

Weitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden.

Lackierladen

EU-SICHERHEITSDATENBLATT (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nitroverdünnung

Ausgabedatum: 02.11.2017

Überarbeitet: 12.07.2017

Das Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.